KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 17.09.2014 Nr. 21

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	202
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	202
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang vom 23.07.2008; 1. Änderungssatzung	205
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2014	205
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2013	207
Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 15.07.2014 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 19.08.2014)	208
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Überschwemmungsgebiet am Rosenbach auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Poppenricht von Flusskilometer 0 bis Flusskilometer 11, und über das Überschwemmungsgebiet an der Vils in den Gemeinden Poppenricht und Hahnbach von Fluss-km 44,620 – Fluss-km 62,128 vom 16.09.2014	209

Nachruf

Am 31.08.2014 verstarb

Herr Karl Würz

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1962 bis 2000, zuletzt als Leiter der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach tätig war.
Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.
Wir danken Herrn Würz für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr. 283/10/19/GE	13.10.2014 bis 15.10.2014	Übung findet nur auf den Truppenübungs-plätzen statt

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Detailliertere Manöverangaben erteilt Regierungsinspektor Christian Luber, Sachgebiet 43, Katastrophenschutz, Tel. 09621/39-589.

43/10.09.2014

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, um einen Bienenstand in Högling, Landkreis Schwandorf, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der derzeit gültigen Fassung zum Sperrbezirk erklärt.
   Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

2.4 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung “Seuchenwachs” an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Sachverhalt:
Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 04.09.2014 wurde in einem Bienenstand in Högling, Landkreis Schwandorf, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Das Gebiet im Umkreis von 1,5 km um den Betrieb reicht teilweise in den Landkreis Amberg-Sulzbach. Das neue Sperrgebiet überschneidet sich zum Teil mit dem bereits bestehenden Sperrgebiet um Freihöls (Sekundärausbruch im Landkreis Schwandorf).

2. Rechtliche Würdigung:

2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.

2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz i. V. m. §§ 10, 11 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Betrieb in Weigendorf, Breitenthaler Weg, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.

2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:
Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz).

Amberg, 08.09.2014
gez.
Franz Birkl
Stellv. Landrat

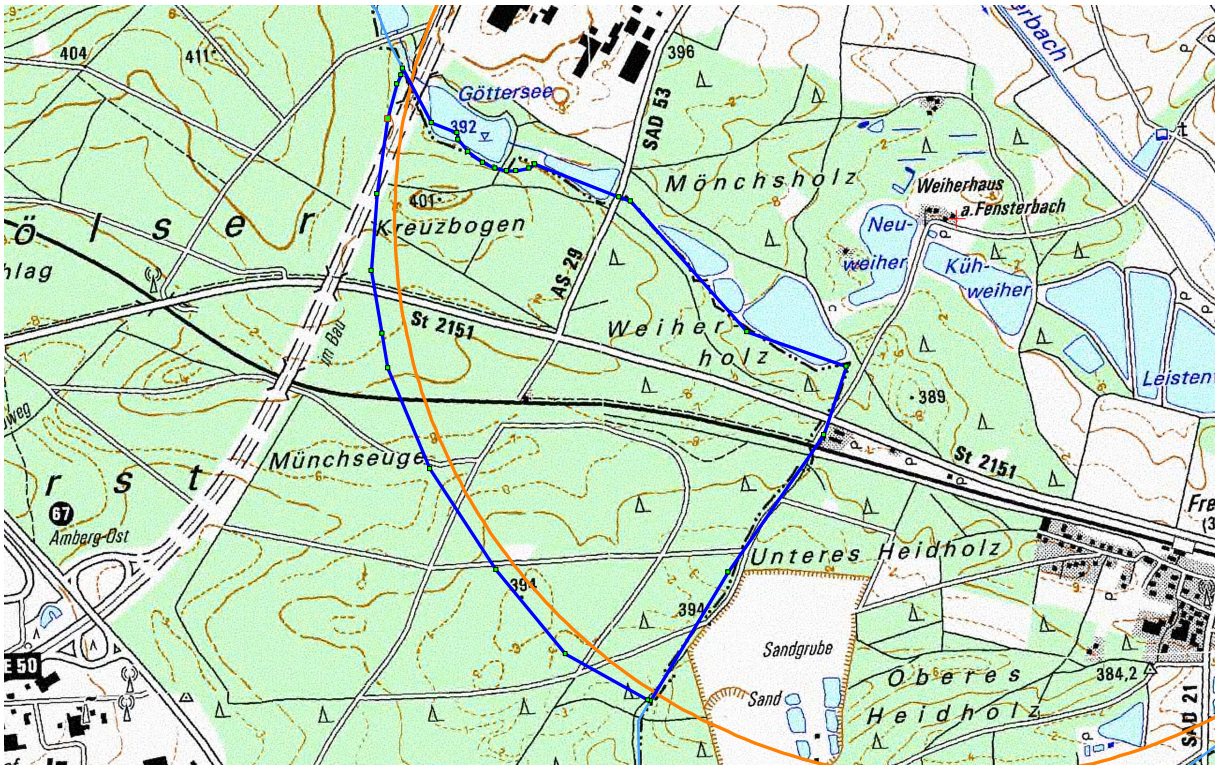

Eingerichteter AFB Sperrbezirk im Landkreis Amberg-Sulzbach

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang vom 23.07.2008;
1. Änderungssatzung

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 23.07.2008:

§ 1

Die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 1:

   Der Betrag 20 EUR wird durch 25 EUR ersetzt.

2. § 4 Abs 1:

   Der Betrag 150 EUR wird durch 220 EUR ersetzt

3. § 4 Abs 2:

   Der Betrag 50 EUR wird durch 110 EUR ersetzt

4. § 4 Abs 3

   Wird ersatzlos gestrichen

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Ammerthal, 29.07.2014
gez.
A. Sitter - Czarnec
Zweckverbandvorsitzende
1. Bürgermeisterin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.500,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 138.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 12.500 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal = 6.336,00 EUR

Gemeinde Illschwang = 6.164,00 EUR

(2) Investitionsumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Investitionsumlage** in Höhe von 123.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal = 62.349,00 EUR

Gemeinde Illschwang = 60.651,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ammerthal, 29.07.2014
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
A. Sitter - Czarnec
Verbandsvorsitzende

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2013

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat das Verzeichnis der Gemeinden mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2013 übersandt und mitgeteilt, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Außerdem können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/data?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1410854812149&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=12411-009r&auswahltext=&nummer=6&variable=3&name=GEMEIN&werteabruf=Werteabruf

09371000	**Landkreis Amberg-Sulzbach**	**Oberpfalz**
Gemeinde		**Einwohner**
		insgesamt
09371111	Ammerthal	2 101
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	8 859
09371116	Birgland	1 769
09371118	Ebermannsdorf	2 387
09371119	Edelsfeld	1 864
09371120	Ensdorf	2 205
09371140	Etzelwang	1 382
09371121	Freihung, M	2 573
09371122	Freudenberg	4 224
09371123	Gebenbach	923
09371126	Hahnbach, M	4 872
09371127	Hirschau, St	5 793
09371128	Hirschbach	1 241
09371129	Hohenburg, M	1 607
09371131	Illschwang	2 025
09371132	Kastl, M	2 395
09371135	Königstein, M	1 736
09371136	Kümmersbruck	9 855
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 580
09371144	Poppenricht	3 359
09371146	Rieden, M	2 705
09371148	Schmidmühlen, M	2 330
09371150	Schnaittenbach, St	4 254
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	19 305
09371154	Ursensollen	3 654
09371156	Vilseck, St	5 865
09371157	Weigendorf	1 211
	zusammen	103 074

Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 15.07.2014 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 19.08.2014)

Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach
vom 7. August 2014
Az.ROP-B1-1462.1-1-1-16

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach hat am 15. Juli 2014 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach beschlossen.
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 7. August 2014
Regierung der Oberpfalz
Axel Bartelt
Regierungspräsident

Satzung
zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach
vom 15. Juli 2014

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), erlässt der Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach durch Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 2 vom 15. Juli 2014 folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 20. April 1994 (RABl S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Mai 2014 (RABl S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Verbandsvorsitzender ist ab 1. Mai 2014 in der jeweiligen Wahlperiode:

1. Jahr: der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach (01.05.JJ – 30.04.JJ)
2. Jahr: der Erste Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg (01.05.JJ – 30.04.JJ)
3. Jahr: der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach (01.05.JJ – 30.04.JJ)
4. Jahr: der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg (01.05.JJ – 30.04.JJ)
5. Jahr: der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach (01.05.JJ – 30.04.JJ)
6. Jahr: der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg (01.05.JJ – 30.04.JJ)“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 15. Juli 2014
Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach
Landrat Richard Reisinger
Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Überschwemmungsgebiet am Rosenbach auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Poppenricht von Flusskilometer 0 bis Flusskilometer 11, und über das Überschwemmungsgebiet an der Vils in den Gemeinden Poppenricht und Hahnbach von Fluss-km 44,620 – Fluss-km 62,128 vom 16.09.2014

Az: 52-6451

Anlagen:
1 Übersichtskarte M 1: 20.000 (Plan-Nr. Ü 01- *Anlage 1)*
5 Übersichtslagepläne M 1: 15.000 (Blatt 1- 5- *Anlage 2.1-2.5*)
4 Übersichtslagepläne M 1: 15.000 (Blatt 2-5 – *Anlage 3.1-3.4*)
8 Detailpläne M 1:2.500 (K21-K28 – Vils – *Anlage 4.1-4.8*)
6 Detailpläne M 1:2.500 (K01-K07 – Rosenbach – *Anlage 5.1-5.7*)

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

Verordnung

§ 1
Allgemeines, Zweck

(1) In den Gemeinden Sulzbach-Rosenberg, Poppenricht und Hahnbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

§ 2
Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang veröffentlichten Übersichtslageplänen (Anlagen 2.1 - 2.5 und 3.1. - 3.4) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in den Gemeindekanzleien Sulzbach-Rosenberg, Poppenricht und Hahnbach niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3
Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs-

und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4
Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5
Weitergehende Bestimmungen

Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VawS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.

§ 6
Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorhaben geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBl S. 376) bleiben unberührt.

§ 7
Ausnahmen zu § 5

(1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, den 16.09.2014
gez.
Richard Reisinger
Landrat

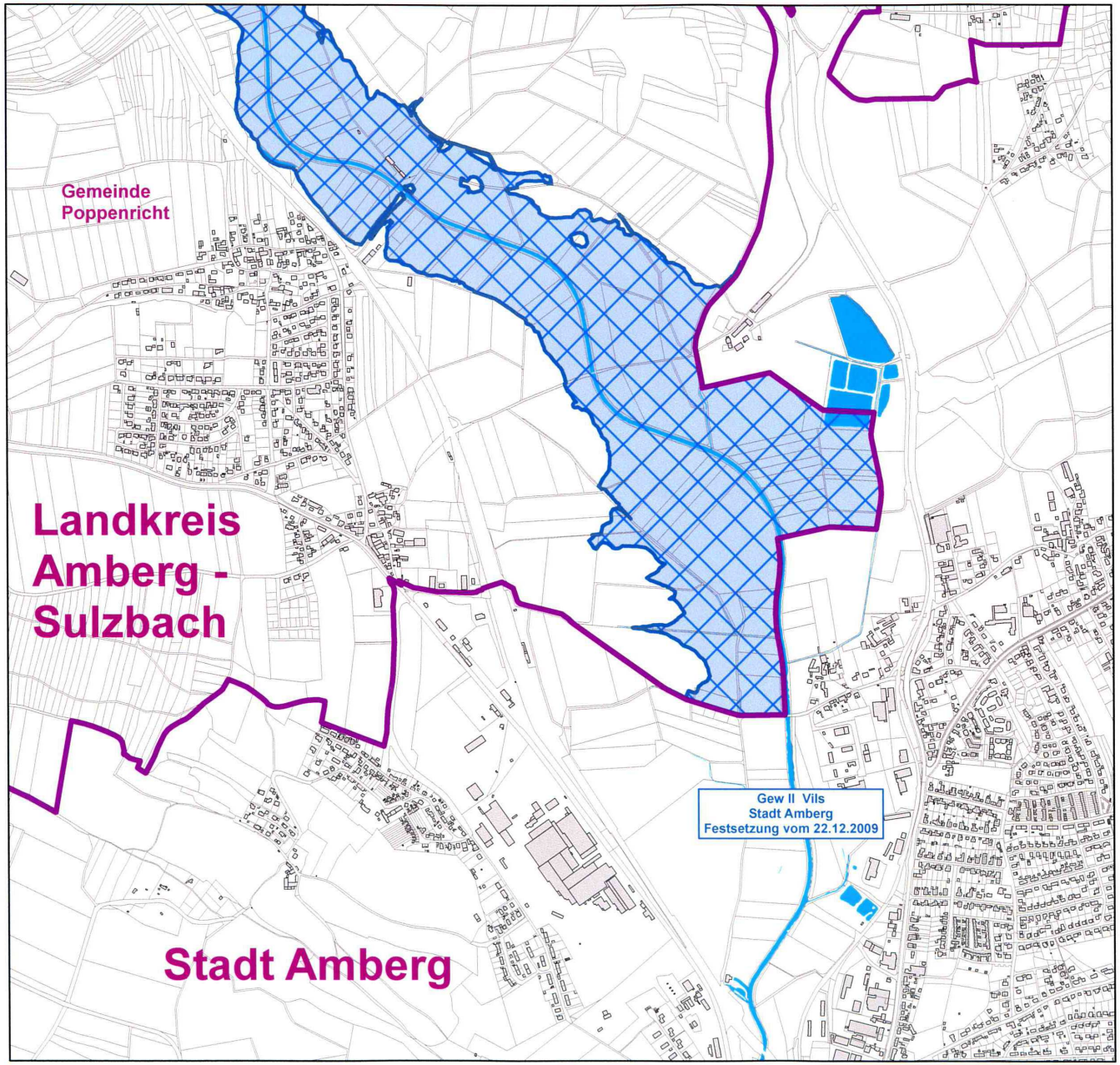

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Vils und am Rosenbach

Gew II Vils (Fluss-km 44,620 bis 62,120)
Gew II/III Rosenbach (Fluss-km 0,000 bis 11,800)

Anlage 2.1 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom . . 16. SEP. 2014 . .
AZ : 52 - 6451

Amberg , . 16. SEP. 2014 . . .
Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger , Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 1
Vils

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller , BD

Q:\ _n_Fests_vorl_Sich\
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 05.05.2014
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben

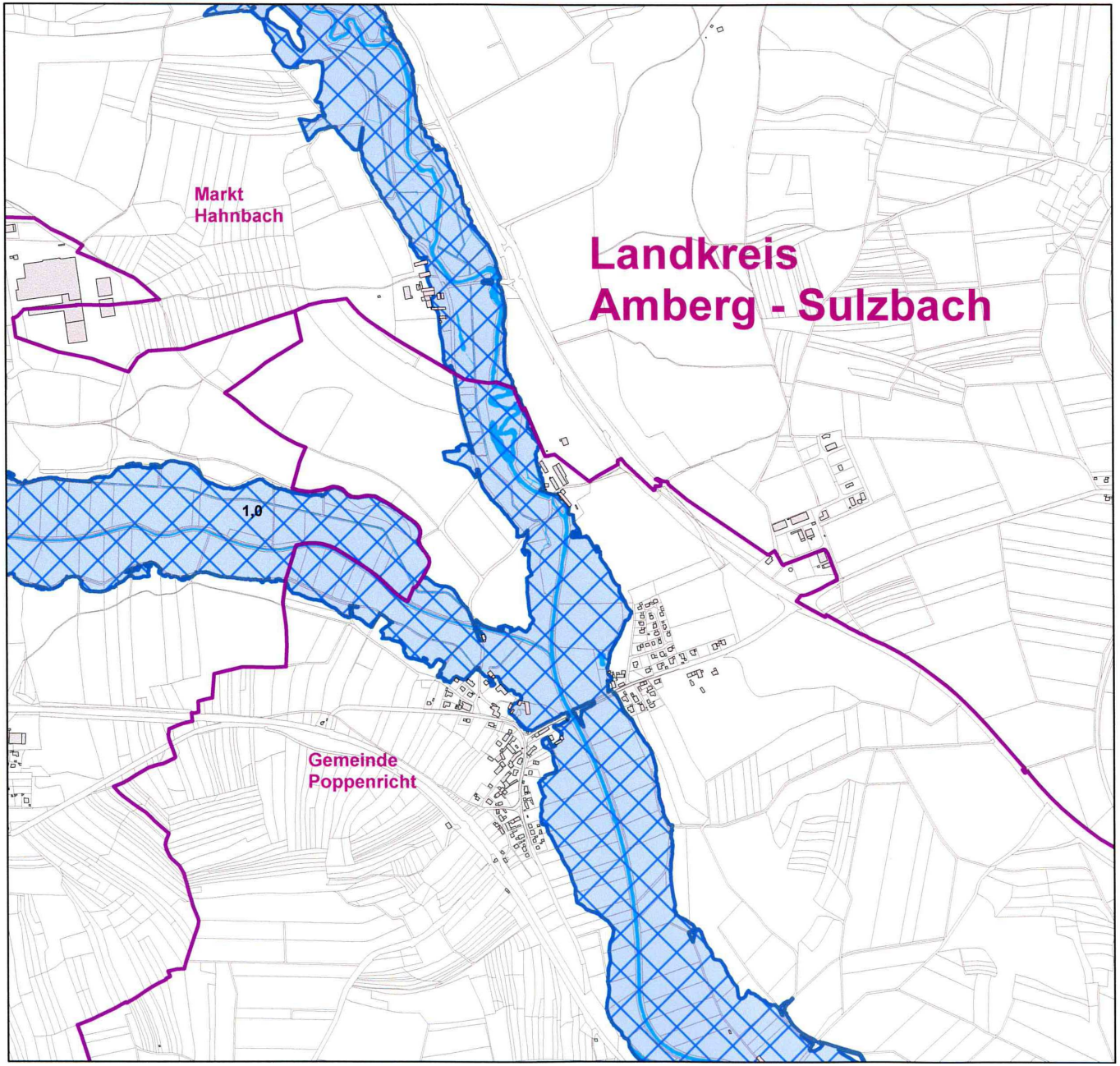

Landratsamt
Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Vils und am Rosenbach

Gew II Vils (Fluss-km 44,620 bis 62,120)
Gew II/III Rosenbach (Fluss-km 0,000 bis 11,800)

Anlage 22 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom . . 16. SEP. 2014 . . .
AZ : 52 - 6451

Amberg , 16. SEP. 2014 . . . .
Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger , Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 2
Vils

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden
Rosenmüller , BD

Q:_n_Fests_vorl_Sich\
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 05.05.2014
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben

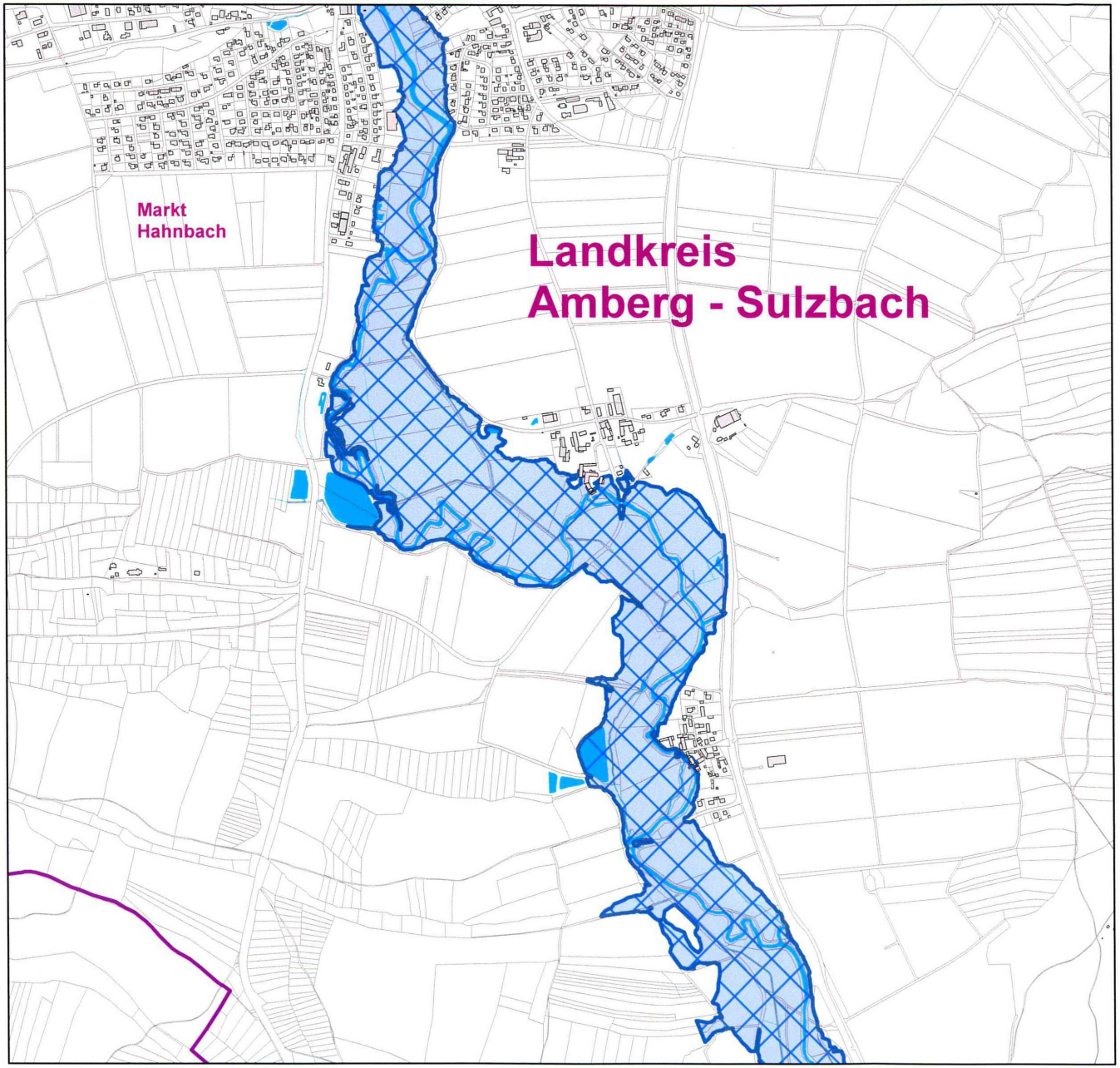

Landratsamt
Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Vils und am Rosenbach

Gew II Vils (Fluss-km 44,620 bis 62,120)
Gew II/III Rosenbach (Fluss-km 0,000 bis 11,800)

Anlage 2.3 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom . 16. SEP. 2014. . . .
AZ : 52 - 6451

Amberg , . 16. SEP. 2014. . . .
Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger , Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 3
Vils

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller , BD

Q:\ _n_Fests_vorl_Sich\
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 05.05.2014
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben

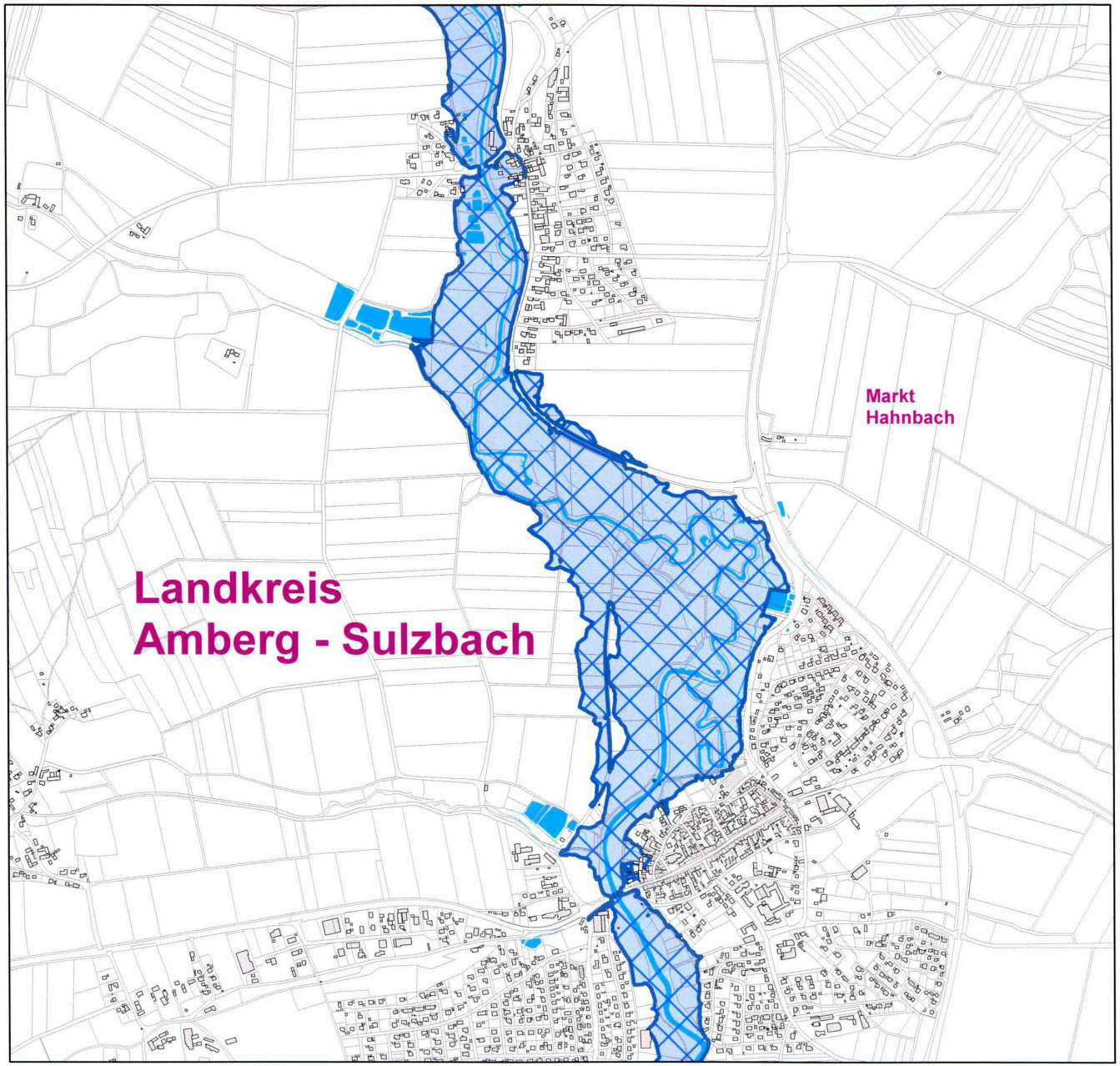

Landratsamt
Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Vils und am Rosenbach

Gew II Vils (Fluss-km 44,620 bis 62,120)
Gew II/III Rosenbach (Fluss-km 0,000 bis 11,800)

Anlage 2.4 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom 16. SEP. 2014
AZ : 52 - 6451

Amberg , 16. SEP. 2014

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger , Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 4
Vils

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller , BD

Q:\ _n_Fests_vorl_Sich\
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 05.05.2014
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben

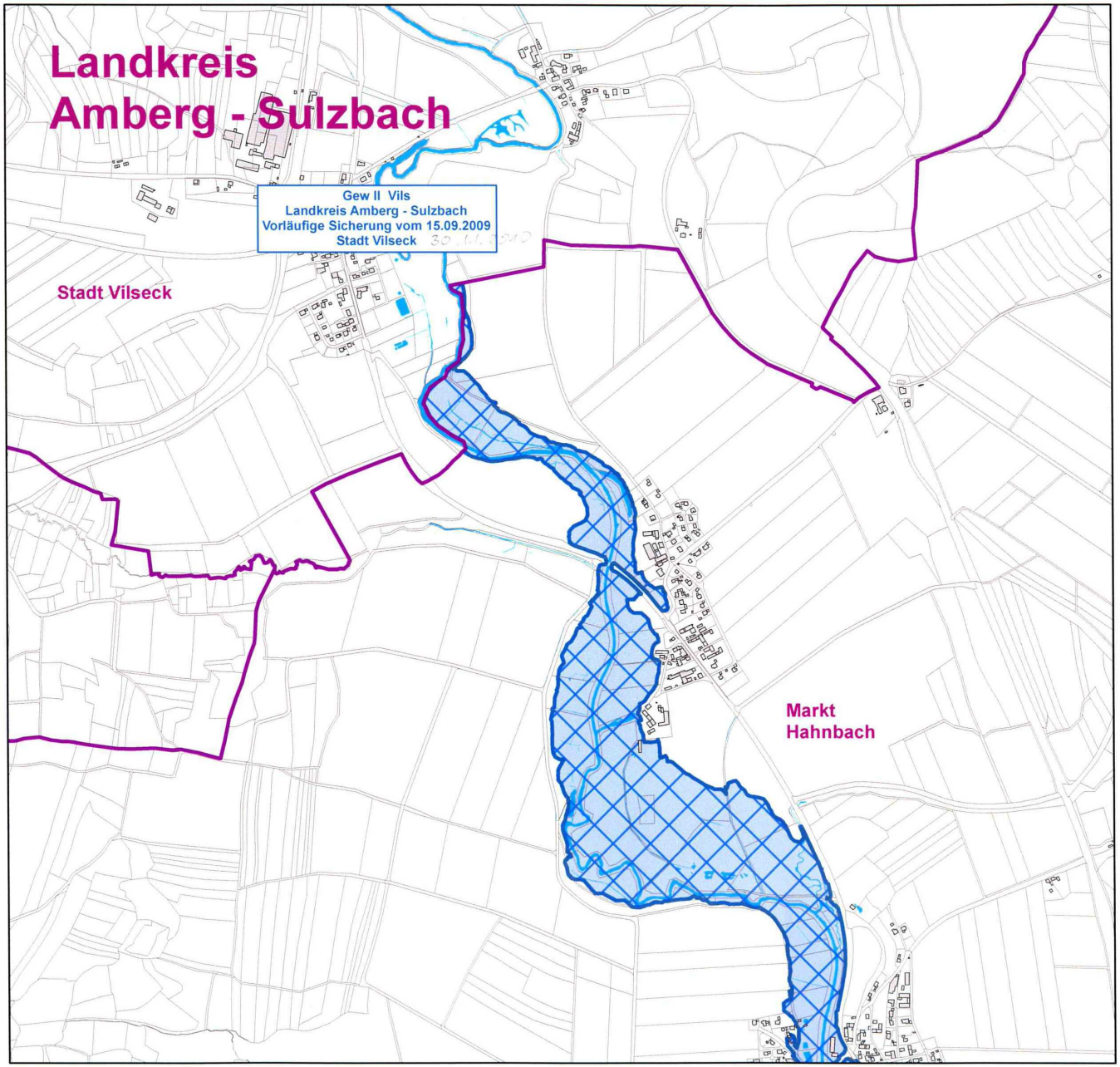

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Vils und am Rosenbach

Gew II Vils (Fluss-km 44,620 bis 62,120)
Gew II/III Rosenbach (Fluss-km 0,000 bis 11,800)

Anlage 2,5 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom 16. SEP. 2014
AZ : 52 - 6451

Amberg, 16. SEP. 2014
Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 5
Vils

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden
Rosenmüller, BD

Q:\ _n_Fests_vorl_Sich\
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 05.05.2014
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben

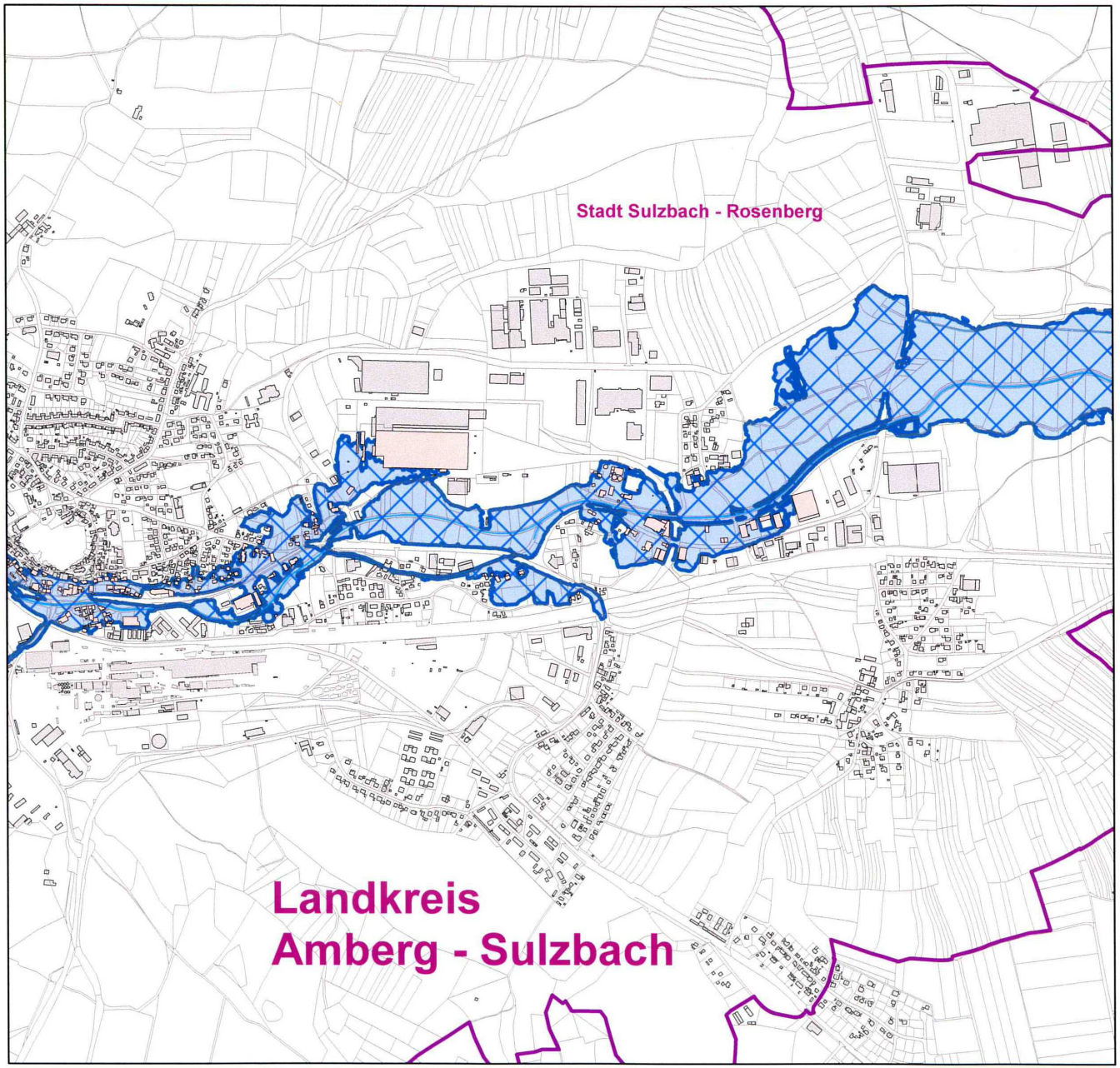

Landratsamt
Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Vils und am Rosenbach

Gew II Vils (Fluss-km 44,620 bis 62,120)
Gew II/III Rosenbach (Fluss-km 0,000 bis 11,800)

Anlage 3.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom . . 16. SEP. 2014 . . .
AZ : 52 - 6451

Amberg , . 16. SEP. 2014. . . .
Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger , Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 2
Rosenbach

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden
Rosenmüller , BD

Q:\ _n_Fests_vorl_Sich\
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 05.05.2014
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben

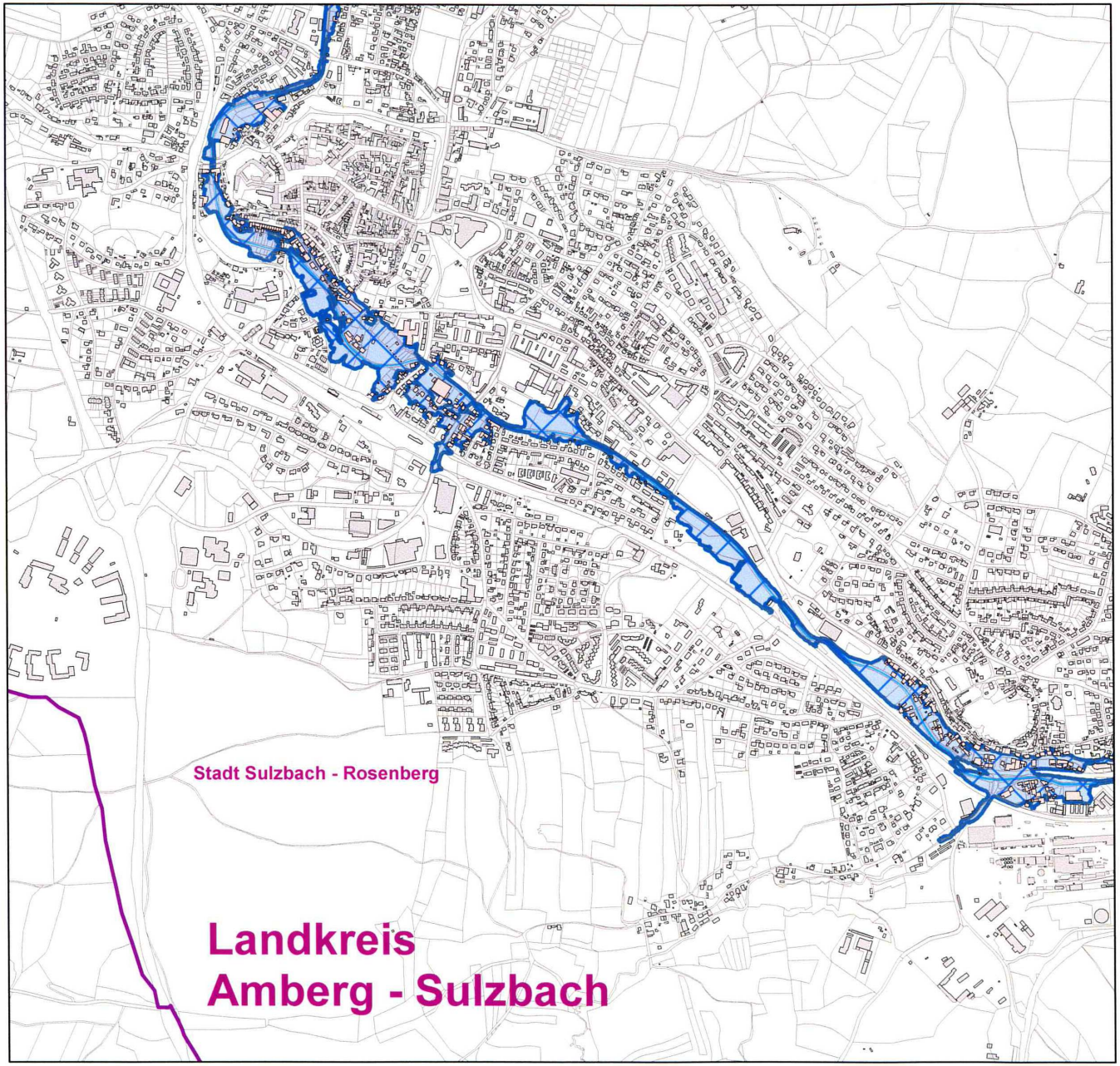

Landratsamt
Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Vils und am Rosenbach

Gew II Vils (Fluss-km 44,620 bis 62,120)
Gew II/III Rosenbach (Fluss-km 0,000 bis 11,800)

Anlage 3.2 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom 16. SEP. 2014
AZ : 52 - 6451

Amberg, 16. SEP. 2014

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 3
Rosenbach

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:_n_Fests_vorl_Sich\
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 05.05.2014
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben

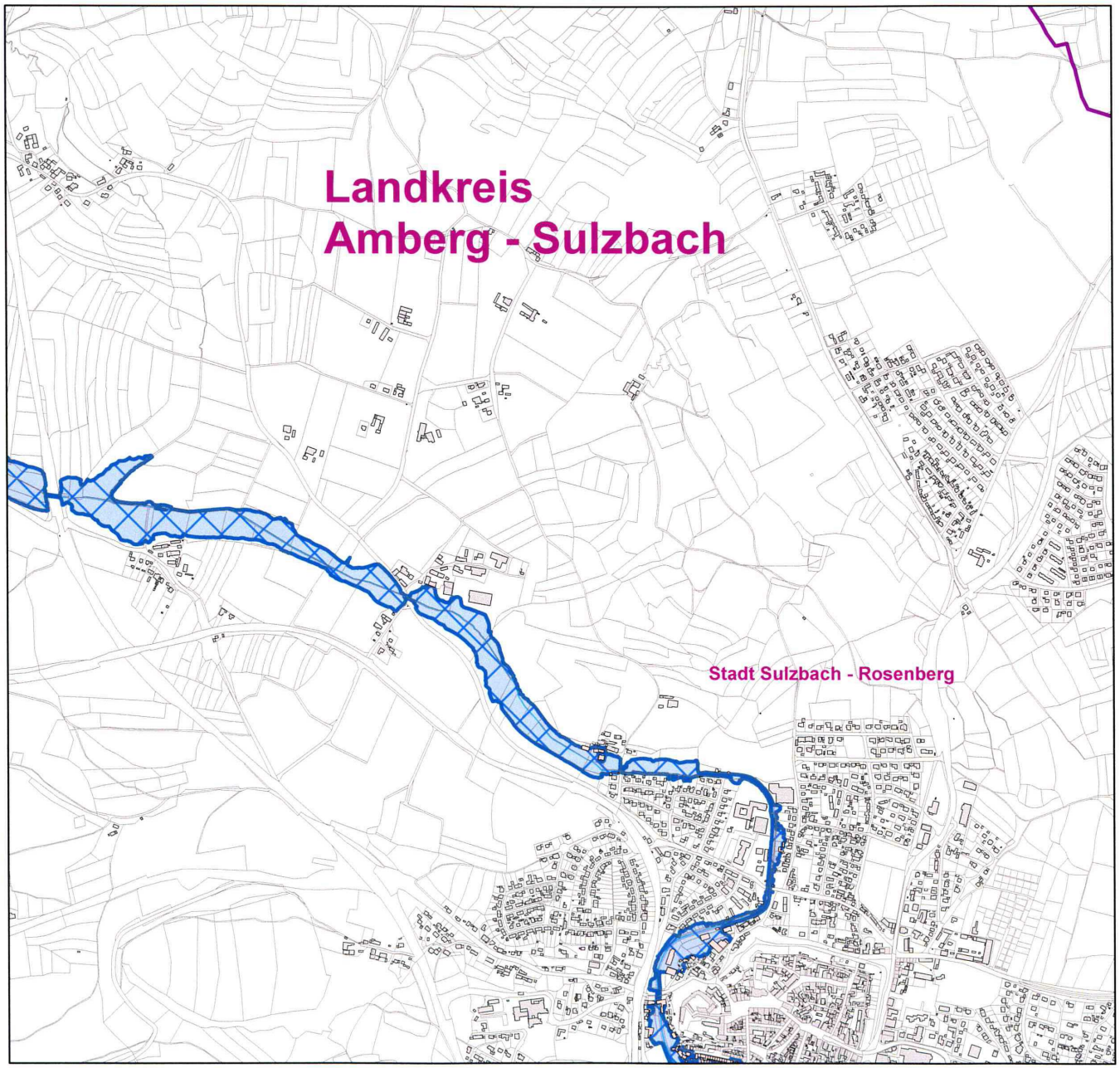

Landratsamt
Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Vils und am Rosenbach

Gew II Vils (Fluss-km 44,620 bis 62,120)
Gew II/III Rosenbach (Fluss-km 0,000 bis 11,800)

Anlage 3.3 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom 16. SEP. 2014
AZ : 52 - 6451

Amberg, 16. SEP. 2014

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 4
Rosenbach

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:\ _n_Fests_vorl_Sich\
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 05.05.2014
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben

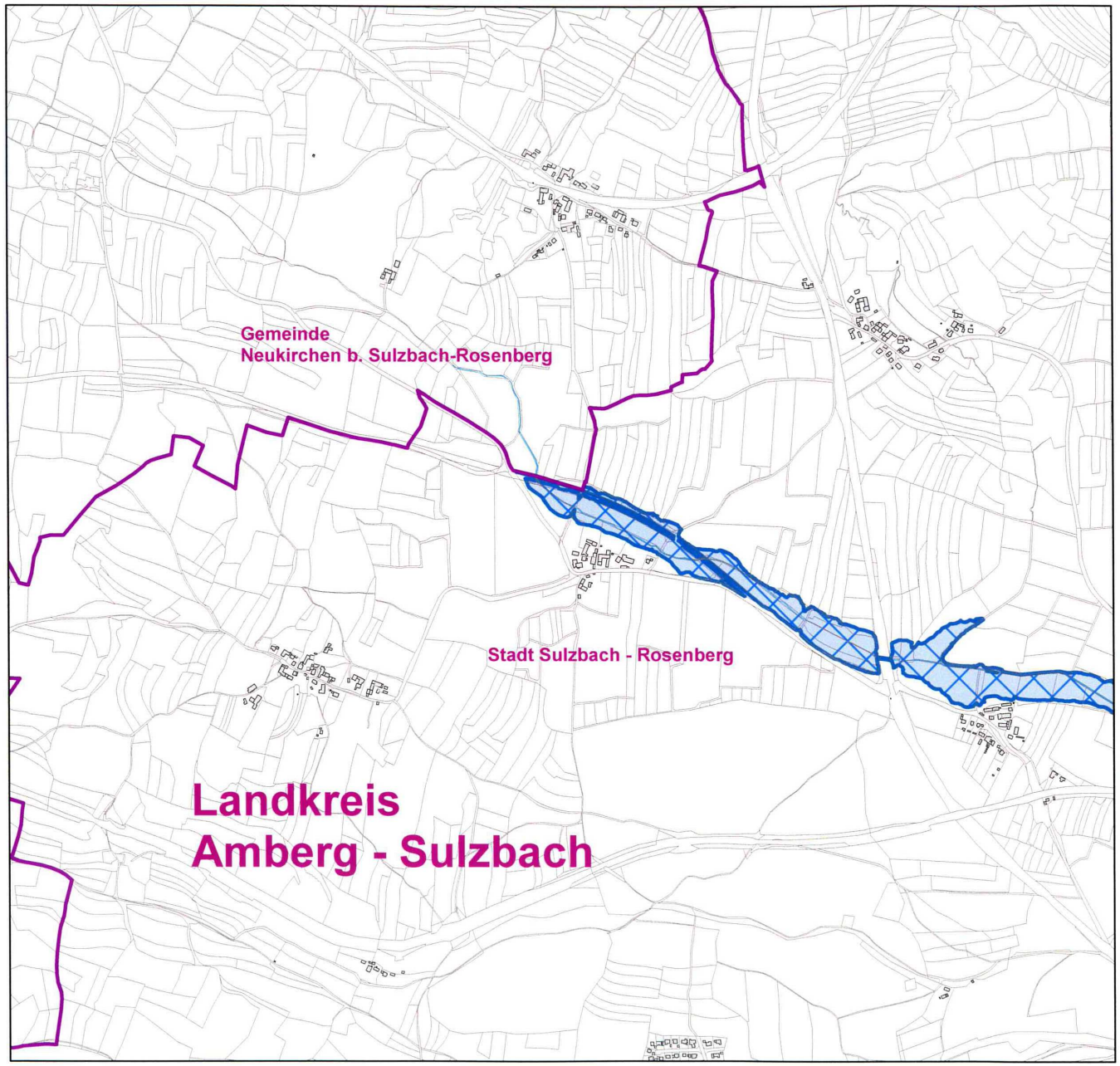

Landratsamt
Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Vils und am Rosenbach

Gew II Vils (Fluss-km 44,620 bis 62,120)
Gew II/III Rosenbach (Fluss-km 0,000 bis 11,800)

Anlage 3.4 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom 16. SEP. 2014
AZ : 52 - 6451

Amberg , 16. SEP. 2014

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger , Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 5
Rosenbach

N

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden
Rosenmüller , BD

Q:\ _n_Fests_vorl_Sich\
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 05.05.2014
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben